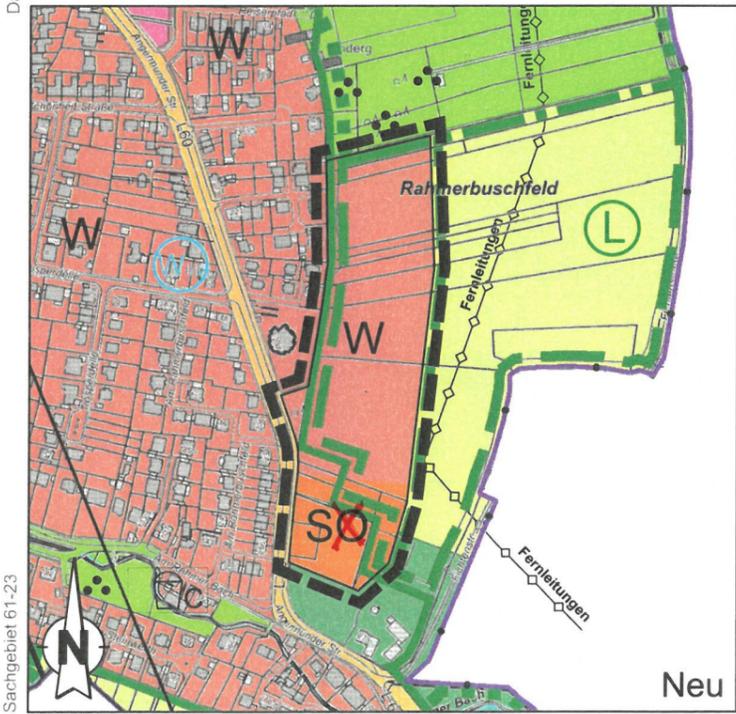


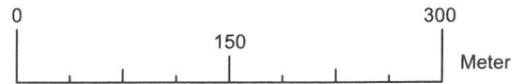
Änderung Nr. 7.45 -Süd- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich in der Gemarkung Huckingen, Flur 53 im Ortsteil Rahm, östlich der Einfamilienhausbebauung an der Angermunder Straße auf der gesamten Länge zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 23 im Norden und der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 49 in einer Tiefe von 100 m.



Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Wohnbaufläche
 - Sonderbaufläche
Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung
(VK max 1375 m²)
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)
- Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Spielplatz (Spielbereich C)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
 - Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)
- Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
 - Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsplan
 - Verbandsgrünfläche
 - Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiet zugleich Verbandsgrünfläche
 - Wasserschutzzone IIIb
Das gesamte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Wasserschutzzone IIIb.
 - Grenze von Bauschutzbereichen nach dem Luftverkehrsgesetz
- Sonstige Eintragungen und Hinweise**
 - Stadtgrenze
 - Fernleitungen (CO-Pipeline, Erdgashochdruckleitung) - unterirdisch
 - Richtfunkstrecken



April 2024

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Diese Flächennutzungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 15.07.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 19.04.2021 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.2021 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 15.07.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 09.05.2019.

Duisburg, den 15.07.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 19.04.2021 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 15.07.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 20.06.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 19.09.2022 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 15.07.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 10.06.2024 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Duisburg, den 28.8.24



Oberbürgermeister

LINK (Oberbürgermeister)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 02.12.2024

Az.: 35.02.01-01-02DU-745-1863
genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.12.2024

(Siegel)

Die Bezirksregierung
Im Auftrag



Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.12.2024

Az.: 35.02.01-01-02DU-145-1863

Der Feststellungsbeschluss

ist am 31.01.2025 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 03.02.2025



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)